

**Zeitschrift:** Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 33 (1971)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Strassenverkehrs-Recht

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Strassenverkehrs-Recht

---

## Zulassung zum Verkehr der über 2,50 m breiten landw. Arbeitskarren, Zusatzgeräte und Arbeitsanhänger

Es konnte seinerzeit von den Vertretern der landw. Organisationen erreicht werden, dass landw. Motorfahrzeuge und Anhänger allgemein bis zu einer Breite von 2,50 m zum Verkehr zugelassen werden. Das selbst auf Strassen, auf denen sonst nur 2,30 m breite Fahrzeuge verkehren dürfen. In Art. 48, Abs. 3, der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV), vom 27. August 1969, ist zudem vorgesehen, dass «die Zulassungsbehörde für Fahrten zwischen Hof und Feld Zusatzgeräte mit einer Breite bis zu 3,0 m und die Verwendung von landw. Arbeitsmaschinen mit einer Breite bis zu 3,5 m als Aufnahmefahrzeuge bewilligen kann, wenn der Geräte- oder Maschinentypen von der Eidg. Polizeiaabteilung als einem dringenden Bedürfnis entsprechend anerkannt ist.»

Da sich begreiflicherweise auch die Landwirte den Verkehrsvorschriften unterziehen und die vorgeschriebenen Masse einhalten müssen, wenn es auf unseren Strassen nicht zu einem Chaos kommen soll, gaben sich die Vertreter der landw. Organisationen mit den vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten zufrieden.

Das Bewilligungsverfahren hat sich mit zunehmender Mechanisierung in der Praxis als schwerfälliger erwiesen, als es der zitierte Verordnungs-Text seinerzeit vermuten liess. Das haben in der kurzen Zwischenzeit die kantonalen Zulassungsbehörden und die Eidg. Polizeiaabteilung selber auch gemerkt. Nach stattgefundenen Verhandlungen hat letztere mit Kreisschreiben vom 23. April 1971 an die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone nun ein Verzeichnis der zur Zeit käuflichen landw. Arbeitskarren, Zusatzgeräte und Arbeitsanhänger erstellt, welche die kantionale Zulassungsbehörde (da gemäss Befund der FAT einem dringenden Bedürfnis entsprechend) als Ausnahmefahrzeuge immatrikulieren, resp. für welche sie eine Ausnahmebewilligung (rosafarbig) austellen darf. Das ist ein erster Schritt zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens. Da die landw. Arbeitsgeräte jeweils nur kurze Zeit zum Einsatz gelangen, hoffen wir, dass sie (wie im Ausland) ohne allzu grossen Verzug bis zu einer Breite von 3,0 m ohne Bewilligung zugelassen werden. Darüber, d. h. bei Breiten von 3,1 bis 3,5 m, sollte eine einmalige Bewilligung (anstelle der jährlichen) genügen. Das wäre auch ein wesentlicher Beitrag zur Rationalisierung der Administration. Da man der Landwirtschaft bei jeder Gelegenheit auf die Finger schaut, sei uns dieser Hinweis gestattet.

Im erwähnten Kreisschreiben werden folgende landw. Arbeitskarren, Zusatzgeräte und Arbeitsanhänger im Sinne von Art. 48, Abs. 3, und Art. 72, Abs. 3 (BAV) als einem dringenden Bedürfnis entsprechend anerkannt:

## **A. Selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitskarren**

Breite bis zu 3,50 m

- Mähdrescher
- Erbsenmähdrescher
- Kartoffel- und Rübenvollerntemaschinen

Breite bis zu 3,0 m

- die in Ziff. C genannten Arbeitsfahrzeuge in selbstfahrender Ausführung.

## **B. Landwirtschaftliche Zusatzgeräte**

Anbau- oder Aufbaugeräte, die in Transportstellung an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen angebaut sind. Evtl. vorhandene Räder werden beim Strassentransport angehoben und nur in Arbeitsstellung auf den Boden abgesenkt, um die Arbeitsmechanik des Gerätes anzutreiben.

Breite bis zu 3,0 m

- Bodenbearbeitungsgeräte, namentlich Eggen, Walzen, Kultivatoren und deren Kombinationen
- Sämaschinen
- Kartoffel-Legemaschinen
- Pflanzen-Setzmaschinen
- Handelsdüngerstreuer
- Feldhäcksler
- Kreiselschwader
- Heuwerbungsmaschinen

## **C. Landwirtschaftliche Arbeitsanhänger**

Arbeitsfahrzeuge, die für den Strassentransport eigene Räder besitzen und vom Zugfahrzeug mittels Deichsel gezogen werden.

Breite bis zu 3,0 m

- Steinsammler
- Sämaschinen
- Kartoffel-Legemaschinen
- Pflanzen-Setzmaschinen
- Handelsdüngerstreuer
- Feldhäcksler
- Schwadmäher
- Heuwerbungsmaschinen
- Feldpressen (Hochdruckpressen)
- Kartoffel- und Rübenerntemaschinen

## **Zusammenfassend**

kann gesagt werden, dass landw. Arbeitskarren und Arbeitsanhänger nach lit. A und C mit mehr als 2,50 m Breite als Ausnahmefahrzeuge immatrikuliert und mit braunen Kontrollschildern versehen werden müssen. Für die Benützung von über 2,50 m breiten landw. Zusatzgeräten gemäss lit. B ist bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Ausnahmebewilligung (rosafarbig) anzufordern.

Das Verfahren ist unverändert geblieben. Es wird dadurch beschleunigt, dass die zuständige kantonale Behörde nunmehr über die Zulassung zum Verkehr sofort einen Entscheid fällen kann, wenn die betreffende Maschinenart auf der abgedruckten Liste steht. P.

## **Grösse der Unterlegkeile**

Einem Kreisschreiben vom 27. April 1971 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes an die Vorsteher der Motorfahrzeugkontrollen und Straßenverkehrsämter der Kantone entnehmen wir hierüber folgendes:

Nach Art. 36 Abs. 2 BAV ist auf schweren Motorwagen leicht zugänglich mindestens ein wirksamer Unterlegkeil mitzuführen, ferner ist nach Art. 66 Abs. 4 BAV bei Anhängern ein Unterlegkeil erforderlich, wenn das Gesamtgewicht 750 kg übersteigt.

Unterlegkeile gelten als wirksam, wenn sie bei zweckmässiger Verwendung ein Wegrollen des voll beladenen Fahrzeuges in Steigungen und Gefällen mit Hartbelag bis 16 Prozent verhindern können. Untersuchungen haben gezeigt, dass diese Anforderungen schon mit einfachen Keilen ohne Radius des Stützschenkels, jedoch mit einem Steigungswinkel von ca. 40°, erfüllt werden, wenn nachfolgende Richtlinien, die zusammen mit der Expertenkommission der Vereinigung der Chefs der kantonalen Motorfahrzeugkontrollen erarbeitet wurden, eingehalten sind:

Typ	Länge mm	Breite mm	Höhe mm	Steigungswinkel	Für Fahrzeuge
I	180	120	120	40°	bis 3,5 t
II	285	150	170	40°	bis 16 t
III	400	300	230	40°	über 16 t

Unterlegkeile, welche diesen Richtlinien nicht entsprechen, sind im Einzelfall auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Unterlegkeile müssen aus dauerhaftem und festem Material bestehen, die Unterseite muss gleitsicher sein und darf keine Strassenschäden verursachen.

Z.S.

---

**Eine gute Lösung, tausendfach bewährt.**

## **Transportbehälter Lagersilo**

**SYSTEM SCHWARZ**

für Getreide, Futtermittel, Kartoffeln usw.

Verschiedene Grössen und Ausführungen, Baukastensystem.  
Minutenschnell ein körnerdichter Getreidewagen.

Laufend lieferbar – unverbindlich Gratisprospekt verlangen.

**KURT SCHWARZ – Landw. Geräte – 5234 Villigen – Telefon (056) 3 01 74**

---

